



FMH

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Fédération des médecins suisses

Federazione dei medici svizzeri

Swiss Medical Association

Statuten FMH

24. Juni 1998

Revisionen: 8. April 1999

4./5. Mai 2001

30. April 2003

18./19. Mai 2006

© Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15
Tel. + 41 31 359 11 11
Fax + 41 31 359 11 12
e-mail: info@fmh.ch
url: www.fmh.ch

Statuten FMH

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1	Name und Sitz	7
Art. 2	Zweck	7
Art. 3	Aufgaben	7

II Mitgliedschaft

Art. 4	Mitgliederkategorien	9
Art. 5	Ordentliche Mitglieder	9
Art. 6	Ausserordentliche Mitglieder	9
Art. 7	Ehrenmitglieder	9
Art. 8	Obligatorische Mitgliedschaft in einer Basisorganisation	10
Art. 9	Beendigung der Mitgliedschaft	10
Art. 10	Rechte	11
Art. 11	Pflichten	11
[Art. 12] ¹		

III Basis- und Fachorganisationen, Dachverbände²

1. Basisorganisationen: Die kantonalen Ärztesellschaften (KG), der Verband Schweizer Assistenz- und Oberärzte/-innen (VSAO) und der Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS)²

Art. 13	Basisorganisationen mit notwendiger Mitgliedschaftsverbinding	12
Art. 14	Anerkennung der kantonalen Ärztesellschaften	12
Art. 15	Aufgaben und Funktion der kantonalen Ärztesellschaften	12
Art. 16	Aufgaben und Funktion des VSAO	13
Art. 16a	Aufgaben und Funktion des VLSS ²	13

2. Fachorganisationen: Die Fachgesellschaften (FG) [...] ¹

Art. 17	Fachorganisationen ohne notwendige Mitgliedschaftsverbinding	14
Art. 18	Anerkennung der Fachgesellschaften	14
Art. 19	Aufgaben und Funktion der Fachgesellschaften	14
[Art. 20] ¹		

3. Dachverbände²

Art. 20a	Dachverbände ²	15
----------	---------------------------	----

IV Organe der FMH

1. Allgemeines

Art. 21	Organe	16
Art. 22	Altersgrenze	16
Art. 22a	Interessenkonflikte ²	16

2. Die Urabstimmung

Art. 23	Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder	16
Art. 24	Anordnungsbefugnis	17

3. Die Schweizerische Ärztekammer

Art. 25	Funktion und ² Zusammensetzung	17
Art. 26	Delegierte der kantonalen Ärztesgesellschaften	17
Art. 27	Delegierte der Fachgesellschaften [...] ¹	18
Art. 28	Wahlen	18
Art. 29	Mitglieder des Zentralvorstandes und Aussenstehende	18
Art. 30	Zuständigkeit	18
Art. 31	Einberufung	19
Art. 32	Antragsrecht	20
Art. 33	Beschlussfassung	20
Art. 34	Schriftliche Abstimmung	20
Art. 35	Verhandlungsführung	20

4. Die [...]³ Delegiertenversammlung⁴

Art. 36	Funktion und ⁴ Zusammensetzung	21
Art. 36a	Wahlen ⁴	21
Art. 36b	Mitglieder des Zentralvorstandes und Aussenstehende ⁴	21
Art. 37	Zuständigkeit	21
Art. 38	Einberufung	22
Art. 38a	Antragsrecht ⁴	22
Art. 39	Beschlussfassung	22
Art. 39a	Schriftliche Abstimmung ⁴	23
Art. 40	Verhandlungsführung	23
Art. 40a	Referendum gegen DV-Beschlüsse ⁴	23

5. Die Kommission für Weiter- und Fortbildung

Art. 41	Zusammensetzung	23
Art. 42	Zuständigkeit	24
Art. 43	Organisation	24
[Art. 44] ¹		
[Art. 45] ¹		

[Art. 46]¹

6. Der Zentralvorstand

Art. 47	Zusammensetzung	25
Art. 48	Wahl des Zentralvorstandes	25
Art. 49	Zuständigkeit	25
Art. 50	Organisation	26
Art. 51	Beschlussfassung	26

7. Das Generalsekretariat

Art. 52	Zusammensetzung und Zuständigkeit	26
---------	-----------------------------------	----

8. [...]³ Geschäftsprüfungskommission⁴

Art. 53	Zusammensetzung und Zuständigkeit	27
---------	-----------------------------------	----

9. Der Schweizerische Ärztliche Ehrenrat

Art. 54	Zusammensetzung	27
Art. 55	Zuständigkeit	27

V Verschiedene Bestimmungen

[Art. 56]¹

Art. 56a	Übergangsbestimmungen ²	28
Art. 57	Schlussbestimmungen	28

Anhang I	Anerkannte kantonale Ärztegesellschaften	29
-----------------	--	----

Anhang II	Anerkannte Fachgesellschaften	30
------------------	-------------------------------	----

Anhang IIa²	Anerkannte Dachverbände (Art. 20a) ²	32
-------------------------------	---	----

Anhang IIb⁴	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung ⁴	32
-------------------------------	---	----

Anhang III	Mitspracheberechtigte Ärzteorganisationen (Art. 25 Abs 2)	33
-------------------	---	----

Abkürzungen	ÄK	Schweizerische Ärztekammer
	DV	Delegiertenversammlung
	FG	Fachgesellschaften
	GS	Generalsekretariat
	GPK	Geschäftsprüfungskommission
	KG	Kantonale Ärztesellschaften
	KWFB	Kommission für Weiter- und Fortbildung
	MWS	Medical Women Switzerland
	OMCT	Ordine dei medici del cantone Ticino
	SÄE	Schweizerischer Ärztlicher Ehrenrat
	SMSR	Société médicale de la Suisse romande
	VEDAG	Verband Deutschweizerischer Ärztesellschaften
	VSAO	Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
	VLSS	Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz
	ZV	Zentralvorstand

Fussnotentext zur Revision vom 18./19. Mai 2006

- ¹ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 18./19. Mai 2006; Streichung gilt ab 13. August 2006.
- ² Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 18./19. Mai 2006; in Kraft ab 13. August 2006.
- ³ Gestrichen durch Ärztekammer-Beschluss vom 18./19. Mai 2006; Streichung gilt ab Bestätigung der DV-Delegierten (Art. 36a) bzw. Wahl der GPK-Mitglieder durch die ÄK (Art. 53).
- ⁴ Ergänzt durch Ärztekammer-Beschluss vom 18./19. Mai 2006; Inkraftsetzung ab Bestätigung der DV-Delegierten (Art. 36a) bzw. Wahl der GPK-Mitglieder durch die ÄK (Art. 53).
- ⁵ Versetzt von Art. 30 durch Ärztekammer-Beschluss vom 18./19. Mai 2006; in Kraft ab 13. August 2006.
- ⁶ Versetzt nach Art. 3 durch Ärztekammer-Beschluss vom 18./19. Mai 2006; in Kraft ab 13. August 2006.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte“, „FMH Fédération des médecins suisses“, „FMH Federazione dei Medici Svizzeri“, „FMH Foederatio Medicorum Helveticorum“ besteht ein schweizerischer Ärzteverein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der ZV bestimmt den Sitz der FMH.

Art. 2 Zweck

¹ Die FMH vertritt als [...] ¹ Dachorganisation ² die Schweizerische Ärzteschaft in gesamtschweizerischen Angelegenheiten gegenüber der Bevölkerung, den Behörden und weiteren Institutionen. Als Berufsverband der diplomierten Ärztinnen und Ärzte setzt sich die FMH für ein effizientes und patientenbezogenes Gesundheitswesen in der Schweiz ein.

² Die FMH bezweckt:

- a) der Bevölkerung eine hoch stehende ärztliche Versorgung zu angemessenen Kosten zu gewährleisten, zur Gesundheitsförderung beizutragen und sich für die Erhaltung gesunder Umwelt- und Lebensbedingungen einzusetzen;
- b) sich für die Sicherung der Qualität der medizinischen Berufsbildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung) einzusetzen;
- c) sich für die Förderung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Dienstleistungen einzusetzen;
- d) die Solidarität unter den Mitgliedern zu fördern und die Beziehungen unter ihnen zu festigen;
- e) das Vertrauensverhältnis zwischen Ärzteschaft und der Bevölkerung, den Behörden und anderen Institutionen zu pflegen sowie der Ärzteschaft das ihr zustehende Gehör in gesundheitspolitischen Fragen zu verschaffen;
- f) die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu wahren und für die Freiheit und Unabhängigkeit des Arztberufes einzutreten;
- g) die medizinischen Wissenschaften zu fördern;
- h) die Beziehungen zu ärztlichen Organisationen im In- und Ausland zu pflegen.

Art. 3 Aufgaben

In Erfüllung der Zweckbestimmung nimmt die FMH unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- a) Erlass und Durchführung einer Weiterbildungsordnung; in der Weiterbildungsordnung sind insbesondere für die Titelerteilung und für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten unabhängige Organe vorzusehen;⁵
- b) Erlass einer Fortbildungsordnung;
- c) Erlass einer Standesordnung;
- d) Erarbeitung von eidgenössischen Tarifstrukturen;
- e) Angebot und Vermittlung vorteilhafter Dienstleistungen im wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Bereich an ihre Mitglieder;

- f) Erstellung und Betrieb eines Netzwerkes;
- g) Information der Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen;
- h) Information der Bevölkerung, der Behörden sowie anderer Institutionen über Zielsetzungen und Standpunkte der FMH.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- ordentliche Mitglieder
- ausserordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder werden Ärztinnen und Ärzte aufgenommen, die

- ein eidgenössisches oder ein gleichwertiges Arztdiplom besitzen und
 - in der Schweiz eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben oder ausgeübt haben und
 - über einen guten Leumund verfügen und
 - sich in der Beitrittserklärung verpflichten
- a) zur korrekten Rechnungsstellung, sowie
b) zur Beschränkung auf kosteneffektive Untersuchungen und Behandlungen im Bereich der obligatorischen Sozialversicherung.

² Ordentliche Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft in der zuständigen Basisorganisation (Art. 8).

³ Wer der FMH als ordentliches Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an die zuständige KG oder den VSAO zu richten. Der Entscheid über die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann an den ZV weitergezogen werden.

Art. 6 Ausserordentliche Mitglieder

¹ Studierende an einer Schweizerischen Medizinischen Fakultät können der FMH als ausserordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht beitreten.

² Wer der FMH als ausserordentliches Mitglied angehören will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an das GS zu richten.

Art. 7 Ehrenmitglieder

¹ Persönlichkeiten, die sich um die Medizin, das Gesundheitswesen oder die FMH besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

² Die Ernennung erfolgt [...] ¹ durch die ÄK.

Art. 8 Obligatorische Mitgliedschaft in einer Basisorganisation

¹ Alle ordentlichen Mitglieder der FMH, die in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben, für die eine Berufsausübungsbewilligung notwendig ist, müssen gleichzeitig Mitglied sein:

- in der KG, in deren Gebiet sie hauptberuflich tätig sind.
- oder in der zuständigen KG und im VLSS.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Zentralvorstand.²

² Alle anderen ordentlichen Mitglieder der FMH müssen [...] Mitglied sein:

- im VSAO und/oder
- in der zuständigen KG.

³ Die Zuständigkeit der KG nach Abs. 2 bestimmt sich wie folgt:

- a) Berufstätige Ärztinnen und Ärzte treten in die KG ein, in deren Gebiet sie hauptberuflich tätig sind.
- b) Bei nichtberufstätigen Ärztinnen und Ärzten ist der Wohnsitz massgebend.
- c) Ärztinnen und Ärzte, die vorwiegend in Weiterbildung stehen, können der KG ihrer Wahl beitreten. Das gleiche gilt für Mitglieder, die nicht mehr in der Schweiz berufstätig sind und im Ausland wohnen.

⁴ Wer gleichzeitig im VSAO oder im VLSS² und in der zuständigen KG Mitglied ist, teilt dem GS mit, welche Basismitgliedschaft für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts massgebend ist.

⁵ Ein Wechsel in den beruflichen Verhältnissen sowie andere Gründe, die zu einer Änderung der Basismitgliedschaft führen, sind unverzüglich dem GS mitzuteilen. Der Übertritt in die neue Basisorganisation erfolgt spätestens auf den 1. Januar des darauf folgenden Jahres.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.

² Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

³ Im Rahmen der Standesordnung entscheiden die zuständigen Organe über den Ausschluss eines Mitgliedes.

⁴ Die KG bzw. der VSAO oder der VLSS² können - unter Vorbehalt einer Beschwerde an den ZV - den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen,

- wenn das Mitglied seine statutarischen, insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber seiner Basisorganisation und der FMH nicht erfüllt, insbesondere die Verpflichtungen gemäss Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 11;
- wenn das Mitglied den übrigen Zwecken und Grundsätzen seiner Basisorganisation zuwiderhandelt;

⁵ Der ZV kann - unter Vorbehalt einer Beschwerde an die ÄK - den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen,

- wenn das Mitglied seine statutarischen, insbesondere finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FMH nicht erfüllt;
- wenn das Mitglied den Zwecken und Grundsätzen der FMH zuwiderhandelt.

⁶ Der Ausschluss bzw. der Austritt aus der zuständigen KG, [...] ¹ dem VSAO oder dem VLSS² führt automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft bei der FMH. Soweit nach Art. 8 zulässig, bleibt der Übertritt in eine andere KG oder in den VSAO oder den VLSS vorbehalten.

⁷ Die ausserordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Abschluss oder der Aufgabe des Studiums automatisch.

Art. 10 Rechte

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Stimm- und Wahlrecht;
- b) Benützung der Dienstleistungen der FMH, der zuständigen KG, des VSAO bzw. des VLSS², der FMH-Services sowie weiterer standeseigener Organisationen.

Art. 11 Pflichten

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, die Standesordnung, die Fortbildungsordnung sowie alle weiteren verbindlichen Beschlüsse zu befolgen. Dasselbe gilt für die Statuten und die verbindlichen Beschlüsse der zuständigen KG, des VSAO bzw. des VLSS².

² Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der ÄK für die FMH und die von der zuständigen KG, dem VSAO bzw. des VLSS² festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

³ Die FMH und die KG setzen unter Beachtung des Kostenverursacherprinzips folgende Mitgliederbeiträge fest:

- den allgemeinen jährlichen Grundbeitrag;
- allfällige Sonderbeiträge für bestimmte Mitgliedergruppen oder für bestimmte Projekte.

Die Höhe des Grundbeitrages bemisst sich nach der beruflichen Stellung des Mitgliedes. Die Geschäftsordnung regelt die diesbezüglichen Kategorien sowie Kriterien für Beitragsreduktionen.

[...4]¹

[Art. 12]¹

III Basis- und Fachorganisationen, Dachverbände²

1. Basisorganisationen: Die kantonalen Ärztegesellschaften (KG), der Verband Schweizer Assistenz- und Oberärzte/-innen (VSAO) und der Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS)²

Art. 13 Basisorganisationen [...]¹

Die KG, der VSAO und der VLSS² repräsentieren aufgrund der [...]¹ Basismitgliedschaft die Gesamtheit aller FMH-Mitglieder. Sie wählen infolgedessen den grössten Teil der Ärztekammerdelegierten.

Art. 14 Anerkennung der kantonalen Ärztegesellschaften

¹ Die ÄK anerkennt kantonal organisierte Ärztevereinigungen, die

- a) einen möglichst grossen Teil der jeweiligen kantonalen Ärzteschaft repräsentieren;
- b) geeignet sind, die Ziele und Aufgaben der FMH zu verwirklichen;
- c) in ihren Statuten diejenigen der FMH für sich und ihre Mitglieder als verbindlich anerkennen.

² Pro Kanton oder Halbkanton wird höchstens eine Gesellschaft anerkannt. Die anerkannten KG sind im Anhang I aufgeführt.

³ Einer KG, welche die Beschlüsse der FMH nicht beachtet, kann die ÄK die Anerkennung als Basisorganisation entziehen.

Art. 15 Aufgaben und Funktion der kantonalen Ärztegesellschaften

¹ Als selbständige Vereine vertreten die KG ihre Mitglieder gegenüber Bevölkerung, Behörden und anderen Institutionen ihres Kantons. Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Organisation des ambulanten Notfalldienstes;
- b) die Förderung der medizinischen Fortbildung;
- c) die Organisation der Ausbildung der Medizinischen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten;
- d) die Führung von Tarifverhandlungen auf kantonaler Ebene;
- e) die Information ihrer Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen;
- f) die Information der Bevölkerung, der Behörden und weiteren Institutionen über Zielsetzungen und Standpunkte der Ärzteschaft;
- g) die Bezeichnung einer Ombudsstelle zur Beurteilung von Beanstandungen von Patientinnen oder Patienten über ärztliches Verhalten von FMH-Mitgliedern.

² Als Basisorganisationen (Sektionen) der FMH nehmen die KG zudem folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie nehmen alle beitriftswilligen FMH-Mitglieder gemäss Art. 8 auf und gewährleisten Ihnen mindestens das Stimm- und Wahlrecht in FMH-Angelegenheiten.
- b) Sie wählen die Ärztekammerdelegierten. Alle der jeweiligen kantonalen Ärztesgesellschaft gemäss Art. 8 zugeordneten FMH-Mitglieder wählen die Ärztekammerdelegierten entweder direkt (Generalversammlung oder schriftliche Stimmabgabe) oder indirekt (Delegiertenversammlung).
- c) Sie erfüllen die ihnen im Bereich der Standesordnung übertragenen Aufgaben.
- d) Sie nehmen die Aufgaben im Bereich der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung wahr.
- e) Sie vollziehen die übrigen auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH.

Art. 16 Aufgaben und Funktion des VSAO

¹ Als selbständiger Verband vertritt der VSAO die Anliegen der Assistenz- und Oberärztinnen bzw. der Assistenz- und Oberärzte gegenüber Bevölkerung, Behörden und anderen Institutionen. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Er bearbeitet standes- und gesundheitspolitische Fragen auf dem Gebiet des gesamtschweizerischen Spitalwesens.
- b) Er übernimmt koordinierende Funktionen in den Bereichen Aus-, Weiter- und Fortbildung.
- c) Er nimmt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahr.

² Als Basisorganisation (Sektion) der FMH nimmt der VSAO zudem folgende Aufgaben wahr:

- a) Er nimmt alle beitriftswilligen FMH-Mitglieder gemäss Art. 8 auf und gewährleistet Ihnen mindestens das Stimm- und Wahlrecht in FMH-Angelegenheiten.
- b) Er wählt die Ärztekammerdelegierten. Alle dem VSAO gemäss Art. 8 zugeordneten FMH-Mitglieder wählen die Ärztekammerdelegierten entweder direkt (Generalversammlung oder schriftliche Stimmabgabe) oder indirekt (Delegiertenversammlung).
- c) Er erfüllt die ihm im Bereich der Standesordnung übertragenen Aufgaben.
- d) Er nimmt die Aufgaben im Bereich der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung wahr.
- e) Er vollzieht die übrigen auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH.

Art. 16a² [...] ¹ Aufgaben und Funktion des VLSS

¹ Als selbständiger Verein vertritt der VLSS die Anliegen der am Spital tätigen Chefärztinnen bzw. Chefärzte und Leitenden Ärztinnen bzw. Leitenden Ärzte gegenüber Bevölkerung, Behörden und anderen Institutionen. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Er bearbeitet standes- und gesundheitspolitische Fragen auf dem Gebiet des gesamtschweizerischen Spitalwesens.
- b) Er setzt sich für eine fächerübergreifend qualitativ hochstehende Medizin in den Spitälern ein und trägt zur Qualitätssicherung bei.
- c) Er übernimmt koordinierende Funktionen in den Bereichen Aus-, Weiter- und Fortbildung.
- d) Er nimmt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahr.

[...]¹

- e² Er wählt die Ärztekammerdelegierten. Alle FMH-Mitglieder des VLSS wählen die Ärztekammerdelegierten entweder direkt (Generalversammlung oder schriftliche Stimmabgabe) oder indirekt (Delegiertenversammlung).
- f) Er nimmt die Aufgaben im Bereich der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung wahr.

2. Fachorganisationen: Die Fachgesellschaften (FG) [...]¹

Art. 17 Fachorganisationen ohne notwendige Mitgliedschaftsverbinding

Die FG [...]¹ nehmen wichtige Funktionen im Rahmen der Weiter- und Fortbildung wahr. Sie wählen infolgedessen einen Teil der Ärztekammerdelegierten.

Art. 18 Anerkennung der Fachgesellschaften

¹ Die ÄK anerkennt schweizerische Vereinigungen von Fachärztinnen und -ärzten,

- a) für deren Fachgebiet ein Facharzttitel FMH verliehen wird;
- b) die einen möglichst grossen Teil der Fachärztinnen und Fachärzte repräsentieren;
- c) die geeignet sind, die Ziele und Aufgaben der FMH zu verwirklichen;
- d) die in ihren Vereinsstatuten diejenigen der FMH für sich und ihre Mitglieder als verbindlich anerkennen.

² Für jedes Fachgebiet wird höchstens eine Gesellschaft anerkannt. Die anerkannten FG sind im Anhang II aufgeführt.

³ Einer FG, welche die Beschlüsse der FMH nicht beachtet, kann die ÄK die Anerkennung als Fachorganisation entziehen.

Art. 19 Aufgaben und Funktion der Fachgesellschaften

¹ Als selbständige Vereine vertreten die FG ihre Mitglieder gegenüber Bevölkerung, Behörden und anderen Institutionen. Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie setzen sich für eine qualitativ hochstehende Medizin in ihrem Fachbereich ein und tragen zur Qualitätssicherung bei.
- b) Sie fördern die Forschung und Entwicklung der Medizin in ihrem Fachbereich.
- c) Sie nehmen die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der Anliegen der ganzen Ärzteschaft wahr.

² Als Fachorganisationen der FMH nehmen die FG zudem folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie wählen die Ärztekammerdelegierten. Alle FMH-Mitglieder der jeweiligen FG, welche über den entsprechenden Facharzttitel verfügen, wählen die Ärztekammerdelegierten entweder direkt (Generalversammlung oder schriftliche Stimmabgabe) oder indirekt (Delegiertenversammlung).
- b) Sie nehmen die Aufgaben im Bereich der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung wahr.

c) Sie vollziehen die übrigen auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH.

[Art. 20]¹

3. Dachverbände²

Art. 20a Dachverbände²

¹ Dachverbände sind regionale oder fachliche Zusammenschlüsse von Ärzteorganisationen, die geeignet sind, die Ziele und Aufgaben der FMH zu verwirklichen und in ihren Statuten diejenigen der FMH als verbindlich anerkennen.²

² Die ÄK anerkennt die Dachverbände, die Delegierte in die DV entsenden können. Die anerkannten Dachverbände sind im Anhang IIa aufgeführt.²

IV Organe der FMH

1. Allgemeines

Art. 21 Organe

¹ Die FMH hat folgende Organe:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)
- b) die Schweizerische Ärztekammer (ÄK)
- c) die [...] ³ Delegiertenversammlung (DV) ⁴
- d) die Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)
- e) den Zentralvorstand (ZV)
- f) das Generalsekretariat (GS)
- g) die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ⁴ [...] ³
- h) den Schweizerischen Ärztlichen Ehrenrat (SÄE)

² In die ÄK, die [...] ³ DV ⁴, die KWFB, den ZV, [...] ³ die GPK ⁴ und den SÄE sind nur FMH-Mitglieder wählbar.

Art. 22 Altersgrenze

Die in den Organen und Kommissionen ² der FMH tätigen Personen, die von der ÄK oder vom ZV gewählt werden, scheiden mit Erreichung ihres 68. Altersjahres aus ihrem Amt aus. Das Wahlgremium kann die Altersgrenze in Ausnahmefällen hinausschieben.

Art. 22a Interessenkonflikte ²

¹ Die Mitglieder von ZV und GPK dürfen Funktionen in Führungs- und Aufsichtsgremien von Wirtschaftsunternehmen, die das Tätigkeitsfeld der FMH betreffen, nur dann einnehmen, wenn dies vom ZV und der GPK bewilligt worden ist. Darunter fallen auch Beraterfunktionen. Nicht darunter fallen Funktionen in Unternehmen mit ärztlicher Tätigkeit (Arztpraxen, Spitäler, Kliniken, etc.). Die bewilligten Funktionen werden deklariert und können von den Mitgliedern eingesehen werden ⁴.

² Die Delegierten in der ÄK und der DV deklarieren allfällige Funktionen gemäss Abs. 1 gegenüber der FMH. Die Deklarationen können von den Mitgliedern eingesehen werden ².

2. Die Urabstimmung

Art. 23 Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder

Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg.

Art. 24 Anordnungsbefugnis

¹ Ein nicht als dringlich erklärter Beschluss der ÄK (vgl. Art. 33 Abs. 6) wird den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet, wenn

a) mindestens folgende Anzahl Organisationen, welche in der ÄK stimm- und wahlberechtigt sind, ein entsprechendes Begehren stellen:

- Drei Organisationen mit je über 1000 FMH-Mitgliedern,
- Vier Organisationen, wovon zwei mit mehr als 1000 und zwei mit weniger als 1000 FMH-Mitgliedern,
- Fünf Organisationen mit weniger als 1000 FMH-Mitgliedern;

[...] ¹

c) ein entsprechender Antrag von 2500 FMH-Mitgliedern gestellt wird.

² Der Antrag ist innert 60 Tagen nach Publikation der Beschlüsse beim GS einzureichen.

³ Die ÄK kann auch von sich aus mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmenden eine Urabstimmung über einen von ihr gefassten Beschluss anordnen.

3. Die Schweizerische Ärztekammer (ÄK)**Art. 25 Funktion und² Zusammensetzung**

¹ Die ÄK ist [...] ¹ unter Vorbehalt der Urabstimmung das oberste Organ der FMH. Sie setzt sich aus 200 stimmberechtigten² ÄK-Delegierten der Basis- und Fachorganisationen [...] ¹ zusammen.

^{1bis} Die Verteilung der 200 Sitze unter den stimmberechtigten² ÄK-Delegierten der Basis- und Fachorganisationen ist wie folgt:²

- a) 100 ÄK²-Delegierte der KG,
- b) 58 [...] ¹ ÄK-Delegierte der FG
- c) 40 ÄK²-Delegierte des VSAO
- d) 2 ÄK-Delegierte des VLSS²

² Die medizinischen Fakultäten der Universitäten Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich sowie die in der Delegiertenversammlung vertretenen Organisationen nach Anhang IIb² [...] ¹ können je einen Delegierten mit Diskussions- und Antragsrecht, aber ohne Stimm- und Wahlrecht in die ÄK entsenden. Die ÄK kann weitere Organisationen mit den gleichen Rechten anerkennen, wenn sie sich mehrheitlich aus FMH-Mitgliedern zusammensetzen. Diese weiteren anerkannten Organisationen sind im Anhang III aufgeführt.

Art. 26 Delegierte der kantonalen Ärztesgesellschaften

¹ Grundlage für die Verteilung der 100 ÄK²-Delegierten auf die KG ist die Zahl der FMH-Mitglieder, die ihr Stimm- und Wahlrecht in den KG ausüben (Art. 8). Die Feststellung der Mitgliederzahl erfolgt vor den Wahlen durch den ZV anhand der aktuellsten FMH-Mitgliederstatistik.

² Die Verteilung der 100 Sitze geschieht nach folgenden Regeln: Jeder Präsident einer KG ist ex officio Mitglied der Delegation. Die restlichen Sitze werden proportional auf alle KG verteilt, gemäss den Regeln, welche für den Nationalrat gelten. Jede KG verfügt damit über mindestens zwei Sitze.

Art. 27 Delegierte der Fachgesellschaften

¹ Grundlage für die Verteilung der [...] ¹ 58 ÄK²-Delegierten auf die FG [...] ¹ ist die Zahl der FMH-Mitglieder der jeweiligen FG, die über den entsprechenden Facharztstitel verfügen [...] ¹

² Die [...] ¹ 58² Sitze werden proportional auf alle FG [...] ¹ verteilt, gemäss den Regeln, welche für den Nationalrat gelten. Jede FG [...] ¹ verfügt damit über mindestens einen Sitz.

Art. 28 Wahlen

Die Wahl der ÄK²-Delegierten und allfälliger ÄK²-Ersatzdelegierter [...] ¹ findet alle 4 Jahre statt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Delegierten wählt die delegierende Organisation einen Nachfolger. Verhinderte ÄK²-Delegierte lassen sich durch einen Ersatzdelegierten vertreten.

Art. 29 Mitglieder des Zentralvorstandes und Aussenstehende

¹ Die Mitglieder des ZV und der GPK sowie der⁴ Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der ÄK teil.

² Der ZV kann auch Aussenstehende zu den Sitzungen der ÄK einladen. Die ÄK kann jederzeit darauf zurückkommen und insbesondere geheime Beratungen beschliessen.

Art. 30 Zuständigkeit

¹ Die ÄK [...] ¹ bestimmt die Grundzüge der Verbandspolitik, überwacht die Tätigkeit der anderen Organe² und fasst die [...] ¹ für alle Mitglieder verbindlichen Beschlüsse im statutari-schen Bereich².

² Die ÄK hat dabei insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des ZV und der GPK⁴;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und [...] ¹ Entlastung des ZV nach Anhörung der GPK⁴;
- c) Prüfung und Genehmigung der vom ZV und von der DV⁴ vorgeschlagenen politischen und strategischen Zielsetzungen;
- c^{bis}) Genehmigung der Jahresziele und des durch den ZV unterbreiteten Budgets²;
- d) Festsetzung des allgemeinen jährlichen Grundbeitrages sowie allfälliger Sonderbeiträge;
- e) Anerkennung der KG, der FG und der Dachverbände (Anhang IIa), inkl. Verteilung der Delegiertenzahl in der DV auf die anerkannten Dachverbände sowie den OMCT, den VSAO und den VLSS (Anhang IIb)²;
- f) Anerkennung der mitspracheberechtigten Organisationen (Art. 25 Abs. 2);
- g) Erlass der Geschäftsordnung [...] ¹;

- h) Anordnung der Urabstimmung (Art. 24 Abs. 3);
- i) Erlass der Weiterbildungsordnung; [...] ⁶
- j) Erlass der Fortbildungsordnung;
- k) Erlass der Standesordnung;
[...] ¹
- m) Einsetzung von Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Fragen;
- m^{bis}) Bestätigung der von den Dachverbänden nominierten DV-Delegierten (Art. 36a)
- n) Wahl des ZV;
- o) Wahl des Präsidenten und der 2 Vizepräsidenten der FMH;
- p) Bestätigung² des Präsidenten der KWFB auf Vorschlag des ZV²;
- q) Wahl des Präsidenten und der 2 Vizepräsidenten des SÄE;
- r) Wahl der [...] ¹ GPK²;
- s) Festsetzung der Entschädigung für die Teilnahme der Delegierten an der ÄK und der DV,
- t) Ernennung von Ehrenmitgliedern [...] ¹;
- u) Endgültige Beurteilung von Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den ZV (Art. 9 Abs. 5);
- v) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der FMH (Art. 33 Abs. 4 und 5).
- w) Erlass des Geschäftsprüfungsreglementes².
- x) Beschlussfassung über Geschäfte der DV, gegen die das Referendum ergriffen wurde (Art. 40a) ⁴.

³ Die ÄK wählt auf die Dauer von [...] ¹ 2² Jahren eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle, welche die Aufgabe hat, alljährlich die Jahresrechnung der FMH zu kontrollieren und einen schriftlichen Bericht an die ÄK zu erstatten.

Art. 31 Einberufung

¹ Die ÄK wird vom ZV in der Regel einmal² jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen und so oft es die Geschäfte erfordern zu ausserordentlichen Sitzungen. Die zur Anordnung einer Urabstimmung befugten Organisationen (Art. 24 Abs. 1 a) oder ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten können unter Angabe der gewünschten Traktanden die Einberufung einer ÄK verlangen.

² Die Einladung muss wenigstens 4 Wochen vor der Sitzung versandt werden und neben der Traktandenliste auch alle bereits verfügbaren Sitzungsunterlagen enthalten.

³ Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn es die ÄK mit Zweidrittelsmehrheit² [...] ¹ der Stimmenden beschliesst. Über die Revision der Statuten und über die Auflösung der FMH kann nur dann gültig Beschluss gefasst werden, wenn diese Gegenstände in der Traktandenliste erwähnt sind.

Art. 32 Antragsrecht

Alle Basis- und Fachorganisationen, alle Dachverbände², alle Organe der FMH, alle mitspracheberechtigten Ärzteorganisationen gemäss Art. 25 Abs. 2, alle Delegierten sowie 200 FMH-²Mitglieder können bis spätestens 5 Wochen vor der Sitzung schriftlich Anträge auf Be-

handlung eines in die Kompetenz der ÄK fallenden Geschäftes stellen. Wird ein Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder der nicht in der ÄK vertretenen Organe gestellt, können diese eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bezeichnen, die bzw. der den Antrag in der ÄK vorstellt.

Art. 33 Beschlussfassung

¹ Die ÄK ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Abweichende Bestimmungen vorbehalten fasst sie ihre Beschlüsse und vollzieht sie ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

² Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Die ÄK kann mit einfachem Mehr geheime Abstimmungen beschliessen.

³ Die Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Wahl wird offen durchgeführt, wenn zwei Drittel² [...] ¹ der Stimmenden es beschliessen.

⁴ Die Vornahme von Statutenrevisionen [...] ¹ inklusive Anhänge erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden.

⁵ Die Auflösung der FMH kann mit Zweidrittelsmehrheit verlangt werden und muss der Urabstimmung unterbreitet werden.

⁶ Ausser bei Geschäften, für die ein qualifiziertes Mehr vorliegen muss, kann die ÄK mit Vierfünftelmehrheit der Stimmenden einzelne von ihr gefasste Beschlüsse als dringlich und endgültig erklären (vgl. Art. 24).

Art. 34 Schriftliche Abstimmung

¹ Der ZV ist ausnahmsweise befugt, den Delegierten bestimmte, in die Zuständigkeit der ÄK fallende Geschäfte zur schriftlichen Abstimmung zu unterbreiten.

² Die schriftliche Abstimmung ist für Wahlen sowie für Abstimmungen, die mit einem qualifizierten Mehr gefasst werden müssen, ausgeschlossen.

Art. 35 Verhandlungsführung

¹ In der ÄK führt der Präsident der FMH, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten den Vorsitz. Bei Befangenheit kann der Präsident den Vorsitz für einzelne Traktanden an eine andere Person übergeben².

^{1bis} Die ÄK kann mit Zweidrittelsmehrheit beschliessen, den Vorsitz für die Dauer einer Kammertagung oder für einzelne Traktanden an eine andere Person zu übergeben².

² Über die Verhandlungen führt das GS ein Beschlussprotokoll², das [...] ¹ in deutscher, französischer und italienischer Sprache veröffentlicht wird.

³ Das GS ist für die administrativen Belange zuständig.

4. Die [...] ³ Delegiertenversammlung (DV) ⁴

Art. 36 Funktion und ⁴ Zusammensetzung

¹ Die DV legt gemäss der von der ÄK beschlossenen inhaltlichen Ausrichtung (Art. 2 ,3 und 30 Abs. 2 lit.c) den politischen Handlungsrahmen fest. Sie besteht aus 33 Delegierten der von der Ärztekammer anerkannten Dachverbände sowie des VSAO, des VLSS und der MWS. Ihre Zusammensetzung ist in Anhang IIb geregelt. ⁴

²⁻⁵ [...] ³

Art. 36a Wahlen ⁴

Die Wahl der Delegierten und eines Ersatzdelegierten pro Organisation für die DV findet alle 4 Jahre statt. Wählbar sind ausschliesslich stimm- oder antragsberechtigte ÄK-Delegierte. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Delegierten nominiert der delegierende Verband einen Nachfolger. Die DV-Delegierten werden durch die ÄK bestätigt ⁴.

Art. 36b Mitglieder des Zentralvorstandes und Aussenstehende ⁴

¹ Die Mitglieder des ZV und der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der DV teil ⁴.

² Der ZV und die DV können auch Aussenstehende zu den Sitzungen der DV einladen. Die DV kann jederzeit darauf zurückkommen und insbesondere geheime Beratungen beschliessen ⁴.

Art. 37 Zuständigkeit

¹ Die DV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen ⁴:

- a) Die Behandlung aller wichtigen gesundheits- und standespolitischen Fragen ⁴
- b) Die Beratung der vom ZV vorgeschlagenen politischen und strategischen Zielsetzungen zu handen der ÄK oder im Auftrag der ÄK ⁴;
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung des Budgetentwurfs zu Handen der ÄK ⁴;
- d) Beratung zuhanden der ÄK oder Verabschiedung von Beschlüssen im Auftrag der ÄK über das Ergreifen einer Initiative oder eines Referendums ⁴.
- e) Beschlüsse über den Beitritt der FMH zu einem Initiativ- oder Referendumskomitee sowie Verabschiedung von Deklarationen bzw. Stellungnahmen ⁴.
- f) Genehmigung von eidg. Tarifverträgen ⁴

² [...] ³

Art. 38 Einberufung

¹ Die DV wird vom ZV in der Regel fünf bis sechsmal jährlich einberufen. Ein Fünftel der DV-Delegierten können unter Angabe der gewünschten Traktanden die Einberufung einer DV verlangen. Bruchzahlen werden dabei aufgerundet⁴.

² Die Einladung muss wenigstens 2 Wochen vor der Sitzung versandt werden und neben der Traktandenliste auch alle bereits verfügbaren Sitzungsunterlagen enthalten⁴.

³ Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn es die DV mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschliesst⁴.

⁴⁻⁶ [...] ³

Art. 38a Antragsrecht⁴

Alle Basis- und Fachorganisationen, alle Organe der FMH, alle mitspracheberechtigten Ärzteorganisationen gemäss Art. 25 Abs. 2, alle Delegierten sowie 200 FMH-Mitglieder können bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich Anträge auf Behandlung eines in die Kompetenz der DV fallenden Geschäftes stellen. Wird ein Antrag aus dem Kreis der Mitglieder oder der nicht in der DV vertretenen Organe gestellt, können diese eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bezeichnen, die bzw. der den Antrag in der DV vorstellt⁴.

Art. 39 Beschlussfassung

¹ Die DV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Abweichende Bestimmungen vorbehalten fasst sie ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden⁴.

² Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Die DV kann mit einfachem Mehr geheime Abstimmungen beschliessen⁴.

³ Die DV kann bei einem Anwesenheitsquorum von zwei Dritteln mit Vierfünftelmehrheit der Stimmenden einzelne von ihr gefasste Beschlüsse als dringlich und endgültig erklären (vgl. Art. 40a)⁴.

⁴⁻⁵ [...] ³

Art. 39a Schriftliche Abstimmung⁴

¹ Der ZV ist ausnahmsweise befugt, den Delegierten bestimmte, in die Zuständigkeit der DV fallende Geschäfte zur schriftlichen Abstimmung zu unterbreiten⁴.

² Die schriftliche Abstimmung ist für Geschäfte, die mit einem qualifizierten Mehr gefasst werden müssen, ausgeschlossen⁴.

Art. 40 Verhandlungsführung

¹ In der [...] ³ DV⁴ führt der Präsident der FMH, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten den Vorsitz. Bei Befangenheit kann der Präsident den Vorsitz für einzelne Traktanden an eine andere Person übergeben⁴.

^{1bis} Die DV kann mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, den Vorsitz für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Traktanden an eine andere Person zu übergeben⁴.

^{1ter} Über die Verhandlungen führt das GS ein Protokoll, das den ÄK-Delegierten zugestellt wird⁴.

² Das GS ist für die administrativen Belange zuständig.

Art. 40a Referendum gegen DV-Beschlüsse⁴

Nicht dringlich erklärte Beschlüsse der DV (vgl. Art. 39 Abs. 3) können innert 30 Tagen seit der auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgten Mitteilung an die ÄK-Delegierten an die ÄK weitergezogen werden, wenn⁴.

- 50 ÄK-Delegierte oder⁴
- je drei in der ÄK stimm- und wahlberechtigte Organisationen mit je über 1000 FMH-Mitgliedern oder⁴
- vier Organisationen wovon zwei mehr als 1000 und zwei weniger als 1000 FMH-Mitglieder haben oder⁴
- fünf Organisationen mit weniger als 1000 FMH-Mitgliedern dies verlangen⁴.

5. Die Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)**Art. 41 Zusammensetzung**

¹ Die KWFB setzt sich zusammen aus

- a) je einem² [...] ¹Delegierten der FG [...] ¹
- b) je einem Delegierten der fünf Medizinischen Fakultäten der Schweiz;
- c) vier² Delegierten des VSAO;
- d) zwei Delegierten des VLSS;
- e-f [...] ¹

² FG mit mehr als 200 Facharzttitelträgern haben ein doppeltes, FG mit mehr als 1000 Facharzttitelträgern haben ein dreifaches Stimmrecht².

³ Verhinderte Delegierte lassen sich durch einen Ersatzdelegierten vertreten.

⁴[...] ¹

⁵ Die Mitglieder des ZV und der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

⁶ Wenn es die zu behandelnden Gegenstände rechtfertigen, kann der Präsident auch Aussenstehende zu den Sitzungen der KWFB einladen.

Art. 42 Zuständigkeit

Die KWFB ist das federführende² [...] ¹ Organ [...] ¹ für alle Belange der Weiter- und Fortbildung. Die KWFB hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung aller ihr im Rahmen der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung übertragenen Aufgaben;
- b) Erledigung von Aufträgen zuhanden der ÄK und² des ZV;
- c) Erlass eines Reglementes über die Organisation und die Tätigkeit der KWFB. [...] ¹

Art. 43 Organisation

¹ Das für den Aufgabenbereich Weiter- und Fortbildung zuständige Mitglied des ZV präsidiert die KWFB. Die ÄK bestätigt ein Mitglied des ZV als Präsidenten der KWFB. Für die Administration ist das GS zuständig². [...] ¹

² Die KWFB wählt einen Ausschuss von höchstens 19 Mitgliedern und bezeichnet zwei Mitglieder des Ausschusses als Vizepräsidenten, von denen mindestens einer einer anderen Sprachregion angehören muss als der Präsident. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten bilden das Büro der KWFB, das die laufenden Geschäfte besorgt und insbesondere die Sitzungen des Ausschusses und des Plenums vorbereitet.

³ Der Ausschuss erlässt in einem Reglement nähere Vorschriften über die Organisation und die Tätigkeit der KWFB, insbesondere über die Arbeitsweise und die Kompetenzen von Büro, Ausschuss und Plenum [...] ¹

[Art. 44-46] ¹

6. Der Zentralvorstand (ZV)

Art. 47 Zusammensetzung

¹ Der ZV besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und aus 6-8 weiteren Mitgliedern.

²[...]¹

³ Die Mitglieder des ZV üben in der Regel eine ärztliche Tätigkeit aus. Sie können für die FMH im Anstellungsverhältnis tätig sein². [...] ¹ Die GPK regelt die Anstellungsbedingungen und die Entschädigung für die ZV-Mitglieder².

Art. 48 Wahl des Zentralvorstandes

¹ Die Mitglieder des ZV werden von der ÄK auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist [...] ¹ zwei Mal² möglich. Angebrochene Amtsperioden zählen ab dem zweiten Amtsjahr als Ganze². [...] ¹ Die Ärztekammerdelegierten haben das Recht, Wahlvorschläge einzureichen.

^{1bis} Die ÄK kann in begründeten Fällen die Amtszeit eines ZV-Mitgliedes um maximal eine Amtsperiode verlängern².

² Der Präsident und die Vizepräsidenten [...] ¹ werden aus dem Kreis der gewählten ZV-Mitglieder durch die ÄK gewählt².

Art. 49 Zuständigkeit

¹ Der ZV ist das leitende Organ der FMH. Er vertritt die FMH gegen aussen und trifft alle Vorkehrungen, die zur Erreichung des Zwecks der FMH als geboten erscheinen.

² Dem ZV obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder zwingendes objektives Recht anderen Organen übertragen sind. Der ZV hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung aller Geschäfte für die ÄK und die [...] ³ DV⁴.
- b) Ausarbeitung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets nach Anhörung der GPK⁴.
- c) Ausarbeitung der politischen und strategischen Zielsetzungen [...] ¹.
- d) Ausführung der von der DV, der ⁴ ÄK oder einer Urabstimmung gefassten Beschlüsse bzw. Überwachung der Durchführung, wenn der Vollzug den KG, dem VSAO, den FG oder dem VLSS übertragen ist.
- e) Wahrnehmung aller ihm im Rahmen der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung übertragenen Aufgaben.
- f) Ausarbeitung der Geschäftsordnung zuhanden der ÄK.
- g) Erlass des Reglements für den SÄE.
- h) Wahl und Beaufsichtigung des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin sowie Wahl² der Kaderangestellten.

- i) Wahl
- des Stiftungsrates der „Hilfskasse für Schweizer Ärzte“,
 - des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Delegierten für Fragen der Medizinischen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten,
 - der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der FMH in eidgenössischen und anderen Kommissionen bzw. Unterbreitung von Wahlvorschlägen zuhanden der zuständigen Instanzen;
- j) Einsetzung und Beaufsichtigung von Kommissionen oder von Beauftragten zur Bearbeitung bestimmter Fragen sowie Erlass der entsprechenden Pflichtenhefte [...] ¹
- ^k [...] ¹
- l) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 9 Abs. 5.
- m) Endgültige Beurteilung von Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch die Basisorganisationen gemäss Art. 9 Abs. 4.

³ Der ZV ist befugt, der KWFB Aufträge zu erteilen, die in ihren Fachbereich fallen.

⁴ Der ZV kann in begründeten Fällen und mit ausdrücklicher Zustimmung der GPK das Budget (ohne Sonderbeiträge) um bis zu 3% überziehen⁴. [...] ³

Art. 50 Organisation

¹ Der ZV weist [...] ¹ seinen Mitgliedern definierte Aufgabenbereiche² [...] ¹ zu. Im Übrigen organisiert er sich selbst².

[...] ¹

Art. 51 Beschlussfassung

Der ZV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Das Generalsekretariat (GS)

Art. 52 Zusammensetzung und Zuständigkeit

¹ Das GS ist das unter Aufsicht des ZV stehende, ausführende Organ der FMH. Es besteht aus dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin, den Kaderangestellten sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

² Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin hat in den Sitzungen der ÄK, der [...] ³ DV⁴, des ZV und der KWFB beratende Stimme.

8. Die [...]³ Geschäftsprüfungskommission (GPK)⁴

Art. 53 Zusammensetzung und Zuständigkeit

¹ Die ÄK wählt [...]³ fünf⁴ Mitglieder als [...]³GPK⁴ auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zweimal möglich.-Die GPK hat das Recht Experten zu konsultieren.⁴

² Die Mitglieder der GPK dürfen keinem anderen Organ der FMH angehören, mit Ausnahme der ÄK.⁴ [...]³

³ Die GPK hat folgende Aufgaben und Kompetenzen⁴: [...]³

Kontrolle der Amtsführung der DV, des ZV und des GS anhand der normativen Vorgaben (allgemeine Rechtsordnung, Statuten, Reglemente, Beschlüsse übergeordneter Organe)⁴.

- a) Erstellen eines Berichtes zu Händen der ÄK⁴.
- b) Kontrolle der Jahresrechnung (interne Revision)⁴.
- c) Abgabe einer Empfehlung zu Händen der ÄK bezüglich der Entlastung des ZV⁴.
- d) Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets im Rahmen der Finanzkompetenz des ZV (Art. 49 Abs. 4)⁴
- e) Zustimmung bei Vertragsabschlüssen mit Dritten mit grosser finanzieller Tragweite, d.h. ab CHF 100'000.00 bei einmaligen und ab CHF 50'000.00 bei wiederkehrenden Verpflichtungen⁴.
- f) Ausarbeiten eines Geschäftsprüfungsreglements zu Händen der ÄK⁴.

9. Der Schweizerische Ärztliche Ehrenrat (SÄE)

Art. 54 Zusammensetzung

Der SÄE besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, welche von der ÄK auf vier Jahre gewählt werden, sowie aus je zwei von jeder KG, vom VSAO, von jeder FG und vom VLSS auf vier Jahre zu wählenden Mitgliedern. Der ZV erlässt im Reglement über den SÄE Bestimmungen über die Funktionsweise und das Verfahren vor dem SÄE.

Art. 55 Zuständigkeit

Der SÄE ist im Rahmen der Standesordnung für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Standeskommissionen der KG bzw. des VSAO zuständig.

V Verschiedene Bestimmungen

[...]¹

Art. 56a Übergangsbestimmungen²

¹ Die Bestimmungen in Art. 48 Abs. 1 gelten ab den Gesamterneuerungswahlen 2008².

Art. 57 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der ÄK am 24. Juni 1998 erlassen und am 8. April 1999, am 4./5. Mai 2001, am 30. April 2003 sowie am 19. Mai 2006² revidiert worden. Sie ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1972 (letztmals revidiert am 12. Dezember 1996).

Der Zentralvorstand ist zuständig für die Inkraftsetzung der Revision vom [...]¹ 18./19. Mai 2006². Er hat die Revision nach unbenütztem Ablauf der Urabstimmungsfrist per 13. August 2006 in Kraft gesetzt mit Ausnahme der Bestimmungen der DV und GPK, deren Inkrafttreten die Wahl der entsprechenden Delegierten voraussetzt; die DV- und GPK-Bestimmungen treten nach der Bestätigung bzw. Wahl der Delegierten der DV bzw. Mitglieder der GPK in Kraft.

Anhang I

Anerkannte kantonale Ärztesgesellschaften

AG	Aargauischer Ärzteverband
AI/AR	Appenzellische Ärztesgesellschaft
BL	Ärztesgesellschaft Basel-Land
BS	Medizinische Gesellschaft Basel
BE	Ärztesgesellschaft des Kantons Bern
FR	Société de médecine du canton de Fribourg
GE	Association des médecins du canton de Genève
GL	Ärztesgesellschaft des Kantons Glarus
GR	Bündner Ärzteverein
JU	Société médicale du canton du Jura
LU	Ärztesgesellschaft des Kantons Luzern
NE	Société neuchâteloise de médecine
SG	Ärztesgesellschaft des Kantons St.Gallen
SH	Kantonale Ärztesgesellschaft Schaffhausen
SZ	Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz
SO	Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn
TI	Ordine dei medici del cantone Ticino
TG	Ärztesgesellschaft Thurgau
NW/OW	Unterwaldner Ärztesgesellschaft
UR	Verband der Urner Ärzte
VD	Société vaudoise de médecine
VS	Société médicale du Valais / Walliser Ärzteverband
ZG	Ärztesgesellschaft des Kantons Zug
ZH	Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich

Anhang II

Anerkannte Fachgesellschaften

Schweizerische Gesellschaft für Allergologie und Immunologie
Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin
Schweizerische Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation
Schweizerische Gesellschaft für Angiologie
Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin
Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie
Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie
Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie
Fachgesellschaft der Schweizerischen Gastroenterologen FMH
Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe
Schweizerische Gesellschaft für Hämatologie
Schweizerische Gesellschaft für Infektiologie
Schweizerische Gesellschaft für Innere Medizin
Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin
Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie
Schweizerische Gesellschaft für Kiefer- und Gesichtschirurgie
Schweizerische Gesellschaft für Kinderchirurgie
Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Genetik
Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Onkologie
Schweizerische Gesellschaft für Nephrologie
Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie
Schweizerische Neurologische Gesellschaft
Schweizerische Gesellschaft für Nuklearmedizin
Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft
Schweizerische Gesellschaft für Orthopädie
Schweizerische Gesellschaft für ORL, Hals- und Gesichtschirurgie
Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie
Schweizerische Gesellschaft für Pathologie
Schweizerische Gesellschaft für Pharmakologie und Toxikologie
Schweizerische Gesellschaft für Pharmazeutische Medizin
Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation
Schweizerische Gesellschaft für Plastisch-Rekonstruktive und Aesthetische Chirurgie
Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie
Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und Fachärzte für Prävention und Gesundheitswesen
Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie
Schweizerische Gesellschaft für Radiologie
Schweizerische Gesellschaft für Radioonkologie
Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin
Schweizerische Gesellschaft für Rheumatologie
Schweizerische Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin

Schweizerische Gesellschaft für Thorax-, Herz- und Gefässchirurgie
Schweizerische Gesellschaft für Urologie

Anhang IIa²

Anerkannte Dachverbände (Art. 20a)²

Verband Deutschschweizerischer Ärztesellschaften (VEDAG)²
 Société Médicale de la Suisse Romande (SMSR)²
 Ordine dei medici del cantone Ticino (Ordine)²
 Foederatio Medicorum Curantium (FMC)²
 Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum (FMPP)²
 Foederatio Medicorum Chirurgicorum Helvetica (FMCH)²
 Kollegium für Hausarztmedizin (KHM)²
 Swiss Federation of Specialities in Medicine (SFSM)²

Anhang IIb⁴

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

VSAO	5 Sitze ⁴	
VLSS	1 Sitze ⁴	
Verband Deutschschweizerischer Ärztesellschaften (VEDAG)	5 Sitze ⁴	
Société Médicale de la Suisse Romande (SMSR)	3 Sitze ⁴	
Ordine dei Medici del Cantone Ticino (OMCT)	1 Sitz ⁴	
Foederatio Medicorum Curantium (FMC)	2 Sitze ^{4*}	
Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum (FMPP)		2 Sitze ⁴
Foederatio Medicorum Chirurgicorum Helvetica (FMCH)	5 Sitze ⁴	
Kollegium für Hausarztmedizin (KHM)	5 Sitze ⁴	
Swiss Federation of Specialities in Medicine (SFSM)	3 Sitze ^{*4}	
Ärztinnen Schweiz (mws)	1 Sitz ⁴	
*zusammen 5 Sitze (Aufteilung flexibel) ⁴		

Anhang III

Mitspracheberechtigte Ärzteorganisationen (Art. 25 Abs. 2)

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)

[...]¹

Foederatio Medicorum Practicorum (FMP)

[...]¹

Schweizerische Gesellschaft der Vertrauensärzte (SGV)

Schweizerische Belegärzte-Vereinigung (SBV)

Union schweizerischer komplementärmedizinischer Ärzteorganisationen

Verband der Schweizer Medizinstudierenden (VSM)

Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS)

Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin (SGNOR)²